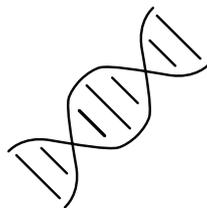


Gentechnik



Inhalt

	Seite
Selbstbestimmungsrecht für den GVO-Anbau	92
Anpassungen auf europarechtlicher Ebene	92
Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz	92
Novelle des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorge-Gesetzes	92
GVO-Monitoring und Überwachung	93
GVO-Monitoring in der Steiermark	93
GVO-Monitoring der Saatgutbehörde	93
Genome Editing – neue Methoden der Pflanzenzüchtung	94

Gesamtverantwortung für das Kapitel

Fragner Harald, Dipl.-Ing. ABT 10

Autor:innen

Burgstaller-Gradenegger Freydis, Mag.^a, MBA ABT 10
Fragner Harald, Dipl.-Ing. ABT 10

Einleitung

Mit der Richtlinie (EU) 2015/412 i.d.F. der Richtlinie 2018/350/EU wird den Mitgliedstaaten (MS) und den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu beschränken oder zu verbieten. Diese rechtliche Absicherung des Selbstbestimmungsrechts auf eine gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion war eine seit vielen Jahren bestehende Forderung vieler MS. Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes sind bereits 2015 erlassen worden. Im Jahr 2017 ist die erforderliche Anpassung des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorge-Gesetzes erfolgt.

Zum Begriff „Genome Editing“ sind u.a. neue Methoden der Pflanzenzüchtung zusammengefasst. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil im Jahr 2018 festgestellt, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen genetisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne der GVO-Richtlinie (Richtlinie 2001/18/EG) sind.

Beim GVO-Monitoring zur Überwachung der GVO-Freiheit von Saatgut und der angebauten Kulturen wurden keine GVO festgestellt.

Abstract

Genetic engineering

Directive (EU) 2015/412, as amended by Directive 2018/350/EU, gives Member States (MS) and federal states the possibility to restrict or ban the cultivation of genetically modified organisms (GMOs). This legal safeguarding of the right of self-determination to GMO-free agriculture and food production has been a demand of many MS for many years. The federal legal regulations for implementing the right to self-determination were already enacted in 2015. In 2017, the required amendment to the Styrian Genetic Engineering Precautionary Measures Act was made.

The term “genome editing” includes new methods of plant breeding. The European Court of Justice ruled in 2018 that organisms obtained by mutagenesis are genetically modified organisms (GMOs) within the meaning of the GMO Directive (Directive 2001/18/EC).

No GMOs were detected during GMO monitoring to verify the GMO-free status of seeds and crops grown.

Selbstbestimmungsrecht für den GVO-Anbau

Anpassungen auf europarechtlicher Ebene

Die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG hat den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 1–8, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 82 vom 26.3.2018.)

Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz

Mit dem Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. I Nr. 93/2015, wurden Vorschriften über die Untersagung des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen mit dem Ziel erlassen, im Sinne des Vorsorgeprinzips die Agrar- und Umweltpolitik zur Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen zu koordinieren, um die natürlichen Lebensgrundlagen, die biologische Vielfalt sowie die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der ökologischen Verträglichkeit, regionalen Ausgewogenheit und Bedachtnahme auf die Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete zu erhalten.

Novelle des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes

Das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2020, führt die Verordnungen 1829/2003/EG i.d.F. der Verordnung 2008/298/EG und 65/2004/EG sowie die Verordnung (EU) 2017/625 durch und setzt die Richtlinie 2001/18/EG i.d.F. der Richtlinie (EU) 2018/350 um.

Das Gesetz regelt Vorsorgemaßnahmen, um die Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) aus öffentlichen Interessen im Einklang mit dem Unionsrecht zu beschränken oder zu untersagen.

Erst mit der Richtlinie (EU) 2015/412 ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Selbstbestimmung durch Untersagung oder Beschränkung des Anbaues eines GVO durch den Mitgliedstaat möglich geworden.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 83/2017 des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes wurden dementsprechend zwingende Gründe aufgenommen, die eine Beschränkung oder ein Verbot des Ausbringens von GVO erfordern. Diese können beispielsweise umwelt- oder agrarpolitische Ziele, sozioökonomische Auswirkungen oder auch die öffentliche Ordnung, die Raumordnung und Bodennutzung sowie die Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen, aber auch den Schutz der Europaschutzgebiete, der Naturschutzgebiete, der Naturparke und des Nationalparks Gesäuse betreffen.

Es sind Beschränkungen des Anbaus (§ 9) möglich. Verbote können den Anbau einzelner Pflanzenarten oder -sorten umfassen, sie können sich aber auch auf das Ausbringen von GVO für das gesamte Landesgebiet oder Teile davon erstrecken (§ 8a). Das Verbot muss im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet sowie verhältnismäßig sein und darf nicht diskriminierend sein.

Die geplanten Maßnahmen sind der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 75 Tagen nach Übermittlung erlassen werden.

Weiterführende Informationen zum Thema „Gentechnik“ können auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abgerufen werden:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gentechnik.html>

GVO-Monitoring und Überwachung

GVO-Monitoring in der Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung hat auch in den Jahren 2020 und 2021 wiederum gemäß dem Überwachungsauftrag des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) mit der Aufgabe betraut, stichprobenartig zu überprüfen, ob in der steirischen Landwirtschaft genetisch veränderte Organismen (GVO) widerrechtlich ohne Bewilligung angebaut worden sind. Von der AGES wurden dazu Pflanzenproben von Konsummaisbeständen gezogen und auf das Vorhandensein von GVO untersucht.

Die Ergebnisse der von der AGES im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten behördlichen Monitoring- und Kontrollaktivitäten sind aus den nachstehenden Tabellen zu ersehen.

GVO-Monitoring der Saatgutbehörde

Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als zuständiger Saatgutbehörde wird bereits seit dem Jahr 2001 ein für Österreich spezifisches GVO-Monitoringsystem bei Saatgut durchgeführt. Nach dem Endbericht über das Monitoring einer möglichen Verunreinigung mit zugelassenen und nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) umfasste der GVO-Überwachungs- und Monitoringplan bei Saatgut in der Saison 2020/2021 (zwischen 01.07.2020 bis 31.12.2021) die Bereiche

- Anerkennungs- und Zulassungsverfahren von Saatgut in Österreich
 - Inverkehrbringung von Saatgut aus EU- und /oder Drittländern nach Österreich
 - Vermehrungssaatgut – Kontrollanbau und Feldanerkennung
 - Sortenzulassung
- bei den Kulturarten Mais, Sojabohne, Raps und Kartoffel.

Die jährlichen Berichte über dieses Monitoring sind auf der BAES-Homepage

<https://www.baes.gv.at/saat-pflanzgut/gentechnikfreiheit-bei-saatgut/> veröffentlicht.

Tabelle: GVO-Monitoring 2020–2021

Leistung	Anzahl der Kontrollen bei Landwirten	Anzahl überprüfter Konsumbestände (beprobte Fläche)	GVO-Untersuchungen	davon GVO-positiv
GVO-Monitoring 2020				
Feldmonitoring im Auftrag der Stmk. Landesregierung	15	15 (Σ 26,47 ha)	15	0
GVO-Monitoring 2021				
Feldmonitoring im Auftrag der Stmk. Landesregierung	15	15 (Σ 32,09 ha)	15	0
Summe 2020–2021	30	30 (Σ 58,56 ha)	30	0

Quelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

In Österreich wird mit dem Gentechnikgesetz das Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen sowie die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt. In der Steiermark regelt das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz die Maßnahmen um die Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) aus öffentlichen Interessen im Einklang mit dem Unionsrecht.

Die Europäische Kommission diskutiert jedoch aktuell – vor dem Hintergrund des europäischen Green Deals und des EuGH-Urteils aus 2018 – eine Neuregulierung des EU-Gentechnikrechtes vorzunehmen. Folgt man den Aussagen anerkannter Wissenschaftler:innen, so unterscheiden sich neue Gentechnikmethoden von klassischer Gentechnik grundsätzlich. Daher sollten auch nicht dieselben gesetzlichen Auflagen gelten. Gegner:innen der klassischen wie auch der neuen Gentechnik wünschen sich allerdings eine intensive Risikoabschätzung sowie eindeutige Kennzeichnung solcher Produkte und dass die neuen Methoden weiterhin dem Gentechnikgesetz unterliegen. Wie nun die Neueinstufung und die Verwendung der neuen Züchtungsmethoden erfolgt, wird auf EU-Ebene noch abgeklärt werden.



Das Land
Steiermark